

Im Rahmen ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz haben die Justizministerinnen und -minister die Notwendigkeit eines neuen Pakts für den Rechtsstaat hervorgehoben. Aus Sicht der Länder muss der Pakt als zukunftsfähiger „Stärkungspakt Justiz“ die finanzielle Unterstützung der Länder bei ihren Bemühungen um eine angemessene Personalausstattung fortschreiben und intensivieren sowie den finanziellen Rahmen für eine auf Dauer angelegte, stetige und geordnete Zusammenarbeit bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung vorgeben. Aufgrund der zunehmend größer werdenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister der Justiz ferner darum gebeten, eine Regelung vorzuschlagen, wonach materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse auch durch die Zustellung elektronisch eingereicherter prozessualer Schriftsätze eingehalten werden, und diejenigen Vorschriften des materiellen Rechts, welche die schriftformersetzende elektronische Form ausdrücklich ausschließen, dahingehend zu überprüfen, ob die Funktionen der Schriftform jeweils auch durch die elektronische Form hinreichend gewährleistet werden. Unverzichtbar sind nach ihrer Ansicht auch gesetzgeberische Maßnahmen für Massenverfahren und Sammelklagen, um einen unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen künftig zu vermeiden. Die Beschlüsse sind abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruerjahrskonferenz_2022/index.php.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

GA-EuGH/SA: Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz – Louboutin-Pumps

Die die Funktionsweise von Amazon prägenden Besonderheiten lassen nach Auffassung von Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 2.6.2022 – verb. Rs. C-148/21 und C-184/21 – nicht den Schluss zu, dass beim Online-Verkauf nachgeahmter Louboutin-Pumps ein Zeichen im Sinne des Unionsrechts benutzt werde. Obwohl dieser im Internet agierende Vermittler eine Gesamtheit von Diensten anbiete, die von der Veröffentlichung von Verkaufsangeboten bis zum Versand der Waren reichten, könne er nicht unmittelbar für Verletzungen der Rechte von Markeninhabern durch Angebote Dritter auf seiner Plattform verantwortlich gemacht werden.

(PM EuGH Nr. 96/2022 vom 2.6.2022)

BGH: Prozessvertretung durch Haftpflichtversicherer

a) § 79 Abs. 2 ZPO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG.

b) Ein Haftpflichtversicherer ist im gegen seinen Versicherungsnehmer geführten Prozess nicht gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZPO vertretungsbefugt.

BGH, Urteil vom 10.3.2022 – I ZR 70/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1345-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselfall – sekundäre Darlegungslast des Kfz-Herstellers bzgl. der Kenntnis seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter über Verwendung einer „Täuschungssoftware“

Eine sekundäre Darlegungslast eines Fahrzeugherstellers zu Vorgängen innerhalb seines Unternehmens, die auf eine Kenntnis seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter von der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung schließen lassen sollen, setzt jedenfalls voraus, dass das (unstreitige oder nachgewiesene) Parteivorbringen hinreichende Anhaltspunkte enthält,

die einen solchen Schluss nahelegen (Senatsurteile vom 21. Dezember 2021 – VI ZR 875/20, MDR 2022, 308 Rn. 14; vom 8. März 2021 – VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669 Rn. 28; jeweils mwN).

BGH, Urteil vom 26.4.2022 – VI ZR 965/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1345-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselfall – Feststellungsinteresse bei einer Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht

a) Zum Feststellungsinteresse bei einer Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht in einem sogenannten Dieselfall.

b) Auf mögliche künftige Belastungen mit Aufwendungen, die nur im Rahmen des großen Schadensersatzes ersatzfähig wären, kann der Kläger sein Feststellungsinteresse nicht stützen, wenn er sich nicht für die Geltendmachung des großen Schadensersatzes entschieden hat, obwohl ihm diese Entscheidung möglich und zumutbar ist (Senatsurteil vom 5. Oktober 2021 – VI ZR 136/20, ZIP 2021, 2553 Rn. 33).

c) Zur Bestimmung einer außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG.

BGH, Urteil vom 10.5.2022 – VI ZR 156/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1345-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

OLG Schleswig-Holstein: Anspruch des Insolvenzschaftschuldners auf Datenlöschung gegen die Schufa

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Urteil vom 3.6.2022 – 17 U 5/22 – seine Rechtsprechung bestätigt, dass dem Insolvenzschaftschuldner regelmäßig ein Löschananspruch gegen die Schufa Holding AG zusteht, wenn diese Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal ohne gesetzliche Grundlage länger speichert und verarbeitet als in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (Inso-BekVO) vorgesehen. Auch bei der Berechnung eines Score-Wertes darf die Schufa die Daten zum

Insolvenzverfahren danach nicht mehr berücksichtigen. Der Insolvenzschaftschuldner kann daher von der Schufa die Unterlassung der Verarbeitung der Informationen zu seinem Insolvenzverfahren sechs Monate nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens verlangen. Nach Ablauf dieser Frist überwiegen die Interessen und Grundrechte des Insolvenzschaftschuldners gegenüber den berechtigten Interessen der Schufa und ihrer Vertragspartner an einer Verarbeitung, so dass sich die Verarbeitung nicht mehr als rechtmäßig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO darstellt. Die Schufa kann sich nicht auf die in den Verhaltensregeln des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien genannte Speicherfrist von drei Jahren berufen. Diese Verhaltensregeln entfalten keine Rechtswirkung zulasten des Insolvenzschaftschuldners. Sie vermögen auch keine Abwägung der Interessen vorzuzeichnen oder zu ersetzen. Die Revision wurde zugelassen.

(PM Nr. 2/2022 OLG Schleswig-Holstein vom 7.6.2022)

Gesetzgebung

EU-Rat/EP: EU plant Frauenquote in Unternehmen

Unterhändler der EU-Länder und des EU-Parlaments haben sich am 7.6.2022 auf verbindliche Frauenquoten in der EU für Leitungspositionen börsennotierter Unternehmen geeinigt. Konkret sollen die Staaten bis 2026 zwischen zwei Modellen wählen können. Entweder sollen mindestens 40 Prozent der Mitglieder von nicht geschäftsführenden Aufsichtsratsmitgliedern Frauen sein, wie die Vize-Präsidentin des EU-Parlaments Evelyn Regner mitteilte. Eine andere Möglichkeit sehe vor, einen durchschnittlichen Frauenanteil von 33 Prozent für Aufsichtsräte und Vorstände zu erreichen. Wer sich nicht an die Regeln halte, müsse zahlen. Das Vorhaben sei geschlechtsneutral. Sprich: Wenn in einem entsprechenden Gremium mehr Frauen als Männer säßen, profitierten auch Männer von der Regelung. Formell müssen EU-Staaten und Europaparlament der Einigung noch zustimmen.

(Zeit Online vom 8.6.2022)